

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 80.187 - 2a/52

Gesetzesbeschluß des nieder-
österreichischen Landtages vom
21. Dezember 1951 betreffend die
Bildung eines Wasserleitungsver-
bandes zum Zwecke der Errichtung
und des Betriebes einer Wasser-
leitung für einige Gemeinden des
unteren Püttentalles.

Zu G.Zl. 50/51
vom 21.12.1951.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mit-
zuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Land-
tages von Niederösterreich vom 21. Dezember 1951 über die Bildung eines
Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes
einer Wasserleitung für einige Gemeinden des unteren Püttentalles ein
Einspruch gemäß Art. 98 B.-VG. nicht erhoben wird. Es wird jedoch drin-
gend empfohlen, den Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Erwägun-
gen abzuändern.

In der dritten Zeile des § 2 hätte es richtig statt "angewandt"
"aufgewandt" zu heißen. Im übrigen ist zum ersten Satz des § 2 zu bemer-
ken, daß die Gemeinde Scheiblingkirchen rechtlich wohl nicht in der Lage
ist, Verpflichtungen der anderen Verbandsgemeinden auf den Verband zu
übertragen. Insoweit dies im ersten Satz bestimmt wird, ist er sprach-
lich verfehlt. Im Gegensatz zu den Erläuterungen ist auch nicht zum Aus-
druck gebracht, daß der Verband von den Mitgliedsgemeinden die bereits
angeschafften Anlagen, Maschinen u.s.w. übernimmt und daß er dafür eine
Ablöse zu bezahlen hat. Wenn von einer Übernahme von Verpflichtungen die
Rede ist, so können darunter nur bestehende, nicht aber auch schon ge-
tilgte Verpflichtungen verstanden werden. Zum zweiten Satz des § 2 ist
zu bemerken, daß die beabsichtigte Zahlung einer Ablöse wohl nicht als
"Rückerstattung" bezeichnet werden kann, da doch der Verband die aufge-
wandten Beträge den Gemeinden keineswegs zur Verfügung gestellt hat.

Zum § 4 Abs. 1 ist zu bemerken, daß keineswegs alle Ersatzmänner
Mitglieder der Vollversammlung sind. Die Wendung "die Vollversammlung
besteht aus und aus ebenso vielen Ersatzmännern" ist daher unrich-
tig. Im zweiten Satz des Abs. 1 hätte es richtig "die Einberufung des
Ersatzmannes" zu heißen.

Der Beginn des § 4 Abs. 2 könnte besser lauten: "Wenn im Falle der
Auflösung der Gemeindevertretung"

Der Abs. 3 des § 4 ist sprachlich verfehlt. Folgende Fassung könn-

te gewählt werden: ".... Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Die Gemeinde mit der geringsten Einwohnerzahl hat zwei Mitglieder zu entsenden; von den übrigen Gemeinden hat jede zweimal so viele Mitglieder zu entsenden als die Einwohnerzahl der Gemeinde mit der geringsten Einwohnerzahl in der Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinde enthalten ist. Bruchteile"

Im Abs.4 fünfte Zeile ist der Ausdruck "Verbandsmitglieder" offenbar unrichtig. Eine Klarstellung ist erforderlich. Im Abs.6 hat es richtig "entweder nach Abs.3 oder nach Abs.5" zu heißen. Im Abs.8 vierte Zeile hat es richtig "der übrigen Mitglieder" zu heißen. Im letzten Satz des Abs.8 könnte der unrichtig verwendete Klammerausdruck durch "und Verdienstminderungen" ersetzt werden.

Das Wort "auch" in der ersten Zeile des § 6 Abs.1 ist sprachlich offenbar verfehlt, da keine Bestimmung vorhanden ist, auf die es bezogen werden könnte.

Bezüglich der Erläuterungen zum § 7 Abs.1 ist festzuhalten, daß im Gesetz Ersatzmänner für die Vorstandsmitglieder nicht vorgesehen sind. In der zweiten Zeile hätte es richtig "und zwei weiteren Mitgliedern" zu heißen.

Der erste Satz des § 10 Abs.1 veranlasst zu der Frage, worüber der Vorstand eine "unmittelbare Aufsicht" auszuüben hat. Zu lit. a) des Abs.1 ist zu bemerken, daß die erwähnten Ansuchen vom Vorstand, nicht aber von der Kommission erledigt werden (vgl. § 19 Abs.2!).

Im § 11 Abs.1 könnte es statt "müssen die Beteiligten" richtiger "muß dieses Mitglied" heißen. Im Abs.2 ist das AVG. mit dem Zusatz "1950" zu zitieren.

Zum § 14 Abs.1 ist zu bemerken, daß die Verfassung des Voranschlages und des Dienstpostenplanes durch den Obmann offenbar nicht in Vollziehung eines Beschlusses der Vollversammlung geschieht. Erst der verfasste Dienstpostenplan und Voranschlag wird der Vollversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Das Wort "insbesondere" in der zweiten Zeile ist daher unrichtig.

In der zweiten Zeile des § 15 hat es richtig "gebührt" zu heißen.

Zu den Abs.3 und 4 des § 18 und zum § 19 ist zu bemerken, daß sich der Anschlußzwang bzw. die Ausnahme vom Anschlußzwang auf Grund des Wortlautes des § 18 Abs.2 schon unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Eine "Befreiung" vom Anschlußzwang bzw. die Auferlegung einer Verpflichtung zum Anschluß durch Bescheid bzw. ein "Befreiungsanspruch"

ist daher begrifflich nicht möglich. Durch Bescheid kann nur mehr der Bestand bzw. der Nichtbestand eines Anschlußzwanges festgestellt werden. Rechtspolitisch zweckmäßiger wäre allerdings eine Regelung, die im Gesetz nur die Tatbestände festlegt, bei deren Vorliegen durch Bescheide auf Ansuchen zu befreien ist bzw. befreit werden kann. Aber auch im Falle einer solchen Regelung hätte der Beginn des § 18 Abs.3 wie folgt zu lauten: "Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht ferner nicht, wenn".

In den Abs.2 und 3 des § 18 wäre der Ausdruck "wirtschaftliche Schädigung" durch "wirtschaftliche Belastung" zu ersetzen, da es wohl nicht angeht, Lasten, die durch Gesetz auferlegt werden, als "Schädigung" zu bezeichnen.

Zum § 18 Abs.4 ist zu bemerken, daß der Vorstand gemäß § 19 Abs.2 über die Befreiungsansuchen als solche abzusprechen hat. Der Abs.4, der dem Vorstand nur die Entscheidung über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Befreiung überträgt, steht daher zum § 19 Abs.2 in Widerspruch.

Zum § 18 Abs.5 ist zu bemerken, daß anschlusspflichtig nur jene Liegenschaften sind, bei denen die kürzeste Verbindung nicht mehr als 50 m beträgt. Der Ausdruck "anschlusspflichtige Liegenschaft" ist daher im gegebenen Zusammenhang verfehlt.

Zur Bestimmung des § 19 Abs.2 ist festzuhalten, daß jeder, der in einem Verwaltungsverfahren einen Antrag stellen kann, hinsichtlich dieses Antrages als Partei gewertet werden muß. Es müssen daher sowohl die Kommission als auch der Amtsarzt als Partei gewertet werden. Es wäre zu erwägen, ob nicht insbesondere der Antrag der Kommission durch einen Vorschlag ersetzt werden sollte.

Die Regelung des § 19 ist insofern rechtspolitisch bedenklich als hier ein Vollstreckungsverfahren ohne Exekutionstitel vorgesehen ist. Vor der Einleitung der Ersatzvornahme müßte wohl über die Verpflichtung, die in Rede stehenden Maßnahmen zu treffen, beschiedmäßig abgesprochen und eine entsprechende Leistungsfrist festgesetzt werden.

Der Ausdruck "vorschußweise" in § 20 Abs.2 ist offenkundig verfehlt. Unter einem Vorschuß versteht der Sprachgebrauch die teilweise Vorwegnahme einer in Zukunft zu erbringenden Geldleistung. Für die Kosten der Hausleitung hat aber nicht der Verband, sondern der Hauseigentümer aufzukommen. Der Verband kann daher auf diese Kosten keinen Vorschuß gewähren. Tatsächlich handelt es sich hier um ein Darlehen, also um eine Angelegenheit des bürgerlichen Rechtes. Die Ent-

scheidung aller Streitigkeiten, die sich aus diesen "Vorschüssen" ergeben, fällt daher in die Zuständigkeit der Gerichte (§ 1 JN.). Die Landesgesetzgebung hat keine Möglichkeit, diese Zuständigkeit auf Verwaltungsbehörden zu übertragen (Art. 83 Abs. 1 B.-VG.). Die Bestimmung, daß die Rückzahlung des "Vorschusses" im Wege eines Zuschlages zu den Wassergebühren zu bewirken ist, ist daher nur dann nicht verfassungswidrig, wenn damit nicht die Möglichkeit eines bescheidmäßigen Absprechens über die Verpflichtung zur Rückzahlung des "Vorschusses" eröffnet bzw. dessen Einbringung im Verwaltungswege ermöglicht werden soll.

Die Regelung des § 21 könnte wohl dahin vereinfacht werden, daß auch die gemäß § 20 Abs. 3 hergestellten Leitungen - ungeachtet der Leistungen des Hauseigentümers - von Anfang an Eigentum des Verbandes sind. Dies könnte mit folgender Fassung zum Ausdruck gebracht werden: "Alle Anschlußleitungen einschließlich der Wassermesser sind Eigentum des Verbandes." Die derzeitige Fassung ist insofern unlogisch als die Feststellung, daß sämtliche Leitungen Eigentum des Verbandes sind, die Verpflichtung, fertiggestellte Leitungen besonders zu übertragen, überflüssig macht.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 gehört systematisch richtig zum § 2.

Der dritte Satz der Erläuterungen zum § 24 Abs. 1 steht zum Gesetz in Widerspruch. Das Gesetz kann nur dahin verstanden werden, daß der Verband - unbeschadet der nach dem bürgerlichen Recht gegebenen Regreßmöglichkeiten - auch vom Eigentümer verschuldete Schäden zu beheben hat. Dies geht auch aus dem letzten Satz der Erläuterungen hervor.

Am Schlusse des § 25 Abs. 2 hat es richtig "nicht übersteigt" zu heißen.

Im § 32 Abs. 1 wäre "Oberaufsicht" durch "Aufsicht" zu ersetzen. Im § 33 wäre das AVG. mit dem Zusatz "1950" zu zitieren.

Zum § 34 Abs. 1 ist zu bemerken, daß eine "strafgesetzliche Verantwortlichkeit des Schuldigen" in allen Fällen vorliegt, in denen er im Sinne des § 34 Abs. 1 strafbar ist. Die Wendung "ohne Rücksicht auf die allfällige strafgesetzliche Verantwortlichkeit des Schuldigen" ist daher sinnlos. Sollte die Absicht bestehen, mit dieser Wendung die Beachtlichkeit einer allfälligen gerichtlichen Strafbarkeit zum Ausdruck zu bringen, so ist festzuhalten, daß eine ausdrücklich diesbezügliche Bestimmung im Hinblick auf § 22 VStG. überflüssig ist.

Im § 34 Abs.2 wird bestimmt, daß gewisse Handlungen als Verwaltungsübertretungen bestraft werden können. Sollte mit dieser Formulierung die Absicht verbunden sein, die Strafverfolgung dem Er-messen der Behörde zu überlassen, so wäre sie im Hinblick auf § 25 VStG. in Verbindung mit Art.11 Abs.2 B.-VG. verfassungswidrig. Es erscheint dringend geboten, die Wendung "können bestraft werden" durch "werden bestraft" zu ersetzen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c), des h.a. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl.48.013-2a/46, eingeladen, den Gesetzesbeschluß nach allfälliger Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone bekanntzugeben und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 18. Feber 1952.

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein.

Für die Rechtsabteilung

Handwritten signature

Namenzahl 3 / 1
Vorzahl 1
Rechnungszahl 1

L.A.II/1

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Eingel. 21. FEB. 1952

3/10

Beil. 0

Stempel

Handwritten initials

L A II/1

Betr: Verordnungsverband "Pöchlental"
Stellungnahme der B. Reg.

Der Kanzlei der Landesregierung

zurständigst weiter abgeleitet.

Wien, am 20. Febr. 1952

N.Ö. Landesregierung

Handwritten signature

Handwritten initials

Handwritten signature: Dr. Traxler

Handwritten: Abschrift dem Landesamt II/1

Handwritten: abgeleitet. 28. II. 52.

Handwritten initials

Zur Kanzlei am	28. Feb. 1952
Abgefertigt am	28. Feb. 1952
1 Stück	Beilagen
Zur Registratur am	